

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Die beiden letzten Gegenstände werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag Vormittag 9 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.
Landtags-Marschall.

Behnte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 16. September 1873.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll der neunten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Court h.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Marschall stellt die beiden von der gestrigen Tagesordnung abgesetzten Referate des I. Ausschusses zunächst zur Verhandlung. Referat des I. Ausschusses betreffend den Special-Besoldungs-Etat für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz. Referent Abgeordneter von Heister. Spezialbesoldungs-Etat der Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz.

In Folge der Vereinigung der verschiedenen Bezirksstraßen-Fonds, sowie deren Verbindung mit den bisherigen Staatsstraßen der Provinz zu einem Provinzial-Straßen-Fonds, hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath die Organisation des provinzialständischen Straßenwesens berathen und dem Landtage den Entwurf eines Special-Besoldungs-Etats für die Bezirks-Wegebau-Techniker vorgelegt.

Der I. Ausschuss hat diesen Special-Besoldungs-Etat, sowohl was die Bildung und Anzahl der Bezirke als auch die einzelnen Gehalts- und Entschädigungssätze betrifft, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und stellt bei dem Provinzial-Landtage den Antrag:

„Derselbe wolle dem Special-Besoldungs-Etat für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz seine Genehmigung ertheilen.“

Der Marschall eröffnet hierüber die General-Diskussion.

Der Abgeordnete Richter beantragt:

„damit sich Jeder ein klares Bild von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit über den Bau von Straßen machen könne, daß eine Straßenkarte angefertigt und während der Versammlungen des Landtages im Sitzungsgebäude aufgehängt werde.“

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Richter, den Antrag am Schlusse der Verhandlung einzubringen.

Ank. 19 u. 20.

Der Marschall schließt die General-Diskussion und bringt die betreffenden Positionen einzeln zur Abstimmung.

16 Begebau-Inspectoren mit einem Minimalgehalte von	3000	Mark	
	und einem Maximalgehalte von	5400	„
	durchschnittlich	4200	„
	oder zusammen	—	67200 Mark.

Dieselben erhalten keinen Wohnungsgelbzuschuß neben dem Gehalte.

Wird genehmigt.

Fuhrkosten derselben bis zu 1500 Mark zum Nachweis der Verwendung 24000 Mark.

Wird genehmigt.

Zur Gewährung mechanischer Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke excl. Neuanschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen-Materialien à 900 Mark 14400 Mark.

Wird genehmigt.

Außerdem erhalten dieselben bei Reisen von 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 Mark (ca. 100 Reisetage jährlich für Jeden) = 14400 Mark.

Wird genehmigt, und damit ist der Spezial-Besoldungs-Stat im Betrage von 120000 Mark angenommen.

Der Marschall stellt jetzt den von dem Abgeordneten Richter eingereichten Antrag, bezüglich der Straßenkarte zur Verhandlung.

Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Verwaltungsrath um Beschaffung von Landkarten zu ersuchen, in welchen nicht allein die vorhandenen Bezirksstraßen und die Staatsstraßen der Rheinprovinz in verschiedenen Farben eingezeichnet sind, sondern in denen auch die später ausgebaut werdenden Strecken eingezeichnet werden, und diese Karten bei Versammlungen des Landtages im Sitzungsgebäude aufhängen zu lassen.“

Motive.

Leichte Uebersicht für jedes Mitglied des Landtages über das Straßennetz der ganzen Provinz und Beurtheilung der Nothwendigkeit oder des Nichterfordernisses beantragter neuer Bauten,

Der Referent bemerkt, daß er keinen Grund finden könne, daß auf diesen Karten die Staats- und Bezirksstraßen durch verschiedene Farben kenntlich gemacht werden sollen, wodurch die Uebersichtlichkeit nur erschwert würde.

Abgeordneter Richter: In Folge des Beschlusses, daß die Staatsstraßen nur mit Bewilligung der höheren Behörde aufgehoben werden können, dürfte es von Interesse sein, wenn die Staatsstraßen von den Bezirksstraßen auf der Karte kenntlich gemacht würden.

Auf die Frage des Marschalls erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, diesen Antrag als Resolution des Landtages an den Provinzial-Verwaltungsrath abgehen zu lassen.

Decharge der Central-
Verw. Rechnung
pro 1874.

Referat des I. Ausschusses, betreffend Ertheilung der Decharge der Rechnung der Provinzial-Central-Verwaltung pro 1874. Referent: Abgeordneter v. Heister.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche mit der Revision der Rechnung der provinzialständischen Central-Casse pro 1874 beauftragt waren, haben diese Rechnung geprüft, mit den 3 Hefen der Beläge verglichen und nichts zu erinnern gefunden.

Die Rechnung schließt in Einnahme mit	15,245 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfg.
Die Ausgabe incl. der Landtagskosten mit	25,408 " 5 " 2 "
ab, mithin Vorschuß	10,162 Thlr. 15 Sgr. 8 Pfg.
Die Einnahme-Reste betragen	662 " 20 " — "

Die Rechnung wird dem hohen Landtage zur Ertheilung der Decharge vorgelegt.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag auf Ertheilung der Decharge zur Abstimmung.

Die Decharge wird ertheilt.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die überschlägliche Berechnung der nach §. 4 ad I. und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. von der Provinz zu übernehmenden Ausgaben, sowie die Deckung derselben.

Referent: Abgeordneter v. Heister.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, zu dem bereits genehmigten Etat pro 1876 folgenden Zusatz:

„Der Provinzial-Landtag wolle ihn ermächtigen, zur Deckung der nach §. 4 ad I. und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. auf die Provinz übergehenden Verpflichtungen außer der im Etat disponiblen Summe von 128,018 Mark 1 Pfg. noch den durch Umlagen aufzubringenden Betrag von 155,000 Mark zu verwenden.“

Der I. Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths an, erkennt namentlich die Höhe der nach §. 4 ad I und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. auf die Provinz übergehenden und im Etat von 1876 vorzusehenden Ausgaben als voraussichtlich richtig berechnet an, kann jedoch dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths diesen Bedarf durch Umlage aufzubringen, nicht beitreten, sondern stellt bei dem hohen Landtag den folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß der Provinzial-Landtag am 8. Juni v. J. beschlossen habe, das Baucapital für das Ständehaus event. aus der Dotation zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 an auf die Provinz entfallen ist, und diese Dotationsrente nunmehr mit einem Kapital von 2,326,635 M. der Provinz überwiesen ist, daß also bereite Mittel vorhanden sind, aus welchen der herangetretene Bedarf gedeckt werden kann; in Erwägung ferner, daß die Etatsaufstellung pro 1876 eine erste und versuchsweise ist, bei welcher angenommen werden darf, daß sich an vielen Positionen Ersparnisse herausstellen werden, ermächtigt der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath, das nachträglich herangetretene Bedürfniß im Betrage von 155,000 Mark aus den bei den verschiedenen Titeln des Etats pro 1876 voraussichtlich eintretenden Ersparnissen zu decken, oder wenn diese Ersparnisse dazu nicht ausreichen sollten, aus dem Dotationscapitale von 2,326,635 M. zu entnehmen.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Dieze hebt den Unterschied hervor, der zwischen seinem von dem Ausschusse angenommenen Antrage und dem des Provinzial-Verwaltungsrathes bestehe. Er würde auch beantragt haben, die Kosten des Ständehausbaues durch Provinzial-Obligationen aufzubringen, wenn im vorigen Jahre nicht bereits der Beschluß gefaßt worden wäre, das Kapital zum Bau des Ständehauses aus der Dotationsrente zu entnehmen.

Abgeordneter v. Kesseler: Er wolle den von Herrn Dieze fallen gelassenen Antrag wieder aufnehmen, das Baucapital durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Im Anfange

Bereitstellung
von Raten zur
Unterstützung und
Prämierung von
Straßenbauten.

der Finanzperiode stehend, könne man noch nicht alles übersehen und müsse das Budget sehr vorsichtig aufstellen. Sein Antrag gehe dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, das Baucapital des Ständehauses vom Budget abzusetzen und durch Provinzial-Obligationen zu decken.“

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Herr Dieze habe jenen Antrag nicht gestellt. Derselbe gehe auch gegen die früheren Beschlüsse und sei daher unzulässig.

Abgeordneter Horst: Er müsse bemerken, daß keine Provinzial-Obligationen zu Gebote ständen, die vorhandenen seien für die Irrenhäuser bestimmt.

Referent Abgeordneter von Heister: Prinzipiell liege es nahe, daran zu denken, außergewöhnliche Mittel für einen solchen Zweck zu beschaffen. In dem gegenwärtigen Augenblicke halte er aber den Antrag von Kesseler nicht für zweckmäßig, er bitte, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungs-raths und nicht dem Ausschuß-Antrage zuzustimmen. Es scheine ihm bedenklich, sofort das zugewiesene Kapital anzugreifen, und es sei auch wirtschaftlich nicht richtig, eine Verpflichtung auf mögliche, wenn auch wahrscheinliche Ersparnisse hinzuweisen.

Der Marschall schließt die Discussion, recapitulirt die vorliegenden drei Anträge und bringt zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, und damit fallen die andern Anträge.

Stellvertreter für
die Ritterschaft, deren
Einberufung.

Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher-Antweiler wegen Einberufung eines Stellvertreters für den verhinderten Abgeordneten Freiherrn von Bomscheidt.

Referent Abgeordneter Graf zu Stolberg.

Der I. Ausschuß, in Erwägung, daß die Sitzungen des Provinzial-Landtags in den nächsten Tagen geschlossen werden und für die Einberufung eines Stellvertreters die Zeit zu kurz sein würde, beantragt:

„Der hohe Landtag wolle über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher zur Tagesordnung übergehen.“

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da Niemand sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Anstellungs-Modus
der Directoren der
Irren-Anstalten, und
der Directoren und
Lehrer der Taub-
stimmigen- u. Blinden-
Anstalten und Heb-
ammen-Lehr-Anstalt.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Anstellungs-Modus der Directoren der Irren-Anstalten, und der Directoren und Lehrer der Taubstimmigen- und Blinden-Anstalten und Hebammen-Lehranstalt.

Referent Abgeordneter Wächter.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath beantragt, der Provinzial-Landtag wolle in einer Adresse Se. Majestät bitten, den folgenden Reglements-Abänderungen die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

1. Der 2. Absatz des §. 5 des Reglements der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, nach welchem die Directoren auf Vorschlag des Ministers der Medicinalangelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-raths vom Könige ernannt werden, wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Directoren werden nach Anhörung des Landesdirectors durch den Provinzial-Verwaltungs-rath auf Zeit, höchstens 12 Jahre ernannt, die Anstellung auf Lebenszeit unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages.“

2. Der §. 10 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, nach welchem die Ernennung des Anstaltsdirectors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstaltsdirector, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt, wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§. 10. Die Ernennung des Anstaltsdirectors erfolgt auf Zeit durch den Provinzial-Verwaltungsrath, auf Lebenszeit durch den Provinzial-Landtag. Die Oberhebammen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung des Directors angestellt.

Zu Directoren sind nur Personen wählbar, welche nach den Anforderungen des Staates als Aerzte ausgebildet sind.“

3. Im §. 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren wird der 2. Satz, welcher lautet: „Insbesondere erfolgen die Anstellungen des Directors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben,“ aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.“

Dem §. 12 des Reglements wird zugesetzt:

„Der Director und die Lehrer der Anstalt müssen mindestens die Qualification zum Elementar-Lehrante nach den Anforderungen des Staates haben.“

4. Im §. 5 des Reglements betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörz und Remwid in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung, wird der zweite Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einvernehmen mit demselben,“ aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulcollegium.

Die Lehrer der Anstalt haben vor der definitiven Anstellung die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstumm-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.“

Der II. Ausschuß, nach eingehender Erwägung der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgebrachten Gesichtspunkte, beschließt: dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten und denselben dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen, indem der Ausschuß gleichzeitig den Entwurf einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät in diesem Sinne vorlegt.

Der Marschall eröffnet über den Antrag des Ausschusses die General-Discussion.

Abgeordneter Bremig: Die Reglements müßten den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden, dies sei der Zweck der Vorlage, und er bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Dieke werden die vorgelegten Abänderungen en bloc angenommen.

- Am. 21.
- Der Abgeordnete *Wächter* verliest hierauf eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an *Se. Majeität den Kaiser und König*.
Die Adresse wird genehmigt.
Nach einer Pause von 20 Minuten wird die Sitzung um 11 1/2 Uhr wieder aufgenommen.
Referat des II. Ausschusses, betreffend die Ertheilung der *Decharge der Landarmen-Rechnung pro 1873*.
Referent Abgeordneter *Zentges*.
Der II. Ausschuss mit der Vorlage einstimmig einverstanden, beantragt die *Decharge* zu ertheilen.
Der *Marschall* stellt den Antrag des Ausschusses auf Ertheilung der *Decharge* zur Discussion und bringt den Antrag, da Niemand sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.
Die *Decharge* wird ertheilt.
Referat des II. Ausschusses, betreffend die Ertheilung der *Decharge* bezüglich der *Rechnungen über den Unterhaltungsfonds der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1873 u. 1874*.
Referent Abgeordneter *Zentges*.
Bezüglich der *Rechnungen über den Unterhaltungsfonds der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren pro 1873 und 1874* beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dieselben dem nächsten ordentlichen Landtage zur Ertheilung der *Decharge* vorzulegen.
Der *Marschall* bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.
Die *Decharge* wird ertheilt.
Referat des III. Ausschusses, Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend eine *Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Beamten der Provinzial-Feuersocietät*. Referent: Abgeordneter *Graf von Hompesch*.
Der Ausschuss schlägt in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe vor, der hohe Landtag wolle beschließen, daß eine Summe von 3000 Mark aus den Fonds der Feuer-Societät jährlich zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um diesen Betrag nach seinem Ermessen, auf Vorschlag der Direction der Provinzial-Feuer-Societät an Beamte der Societät zu einer jährlichen Aufbesserung der Gehälter zu verwenden, und zwar für die Zeit vom 1. October nächsthin bis zu der Zeit, wo der jetzige Etat der Societät Gültigkeit hat.
Der Antrag wird ohne Discussion einstimmig angenommen.
Derjenige Referent bringt Namens des III. Ausschusses die von dem Herrn Oberpräsidenten eingegangenen *Verwendungs-Nachweisungen über die zur Vervollständigung der Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf bewilligten Beihilfen*.
Der Herr Oberpräsident nehme an, daß der gegenwärtige Landtag wie auch der in diesem Frühjahr versammelt gewesene Landtag sich als ein außerordentlicher qualificire, und daß es jedenfalls in der Absicht des 22. Provinzial-Landtages gelegen habe, die Bewilligung des fraglichen Zuschusses bis zum nächsten ordentlichen Landtage eintreten zu lassen, und daß daher ein Antrag auf weitere Bewilligung dieses Zuschusses gegenwärtig nicht gestellt werde.
Der Landtag nimmt von diesen *Verwendungs-Nachweisungen* Kenntniß.
Referat des III. Ausschusses, betreffend die *Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz*. Referent: Abgeordneter *Graf von Spee*.
Zu Erwägung, daß die Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung einer Meute in keinem Verhältniß zu dem von derselben zu erwartenden Nutzen stehe, glaubt der III. Ausschuss dem Vorschlage der Königl. Staatsregierung nicht beipflichten zu können.
Der *Marschall* stellt den Antrag zur Discussion.
- Decharge der Landarmen-Rechnung pro 1873.*
- Decharge der Blinden-Anstalts-Rechnungen pro 1873 74.*
- Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Feuer-Societäts-Beamten.*
- Verwendungs-Nachweisungen über die zur Vervollständigung der Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf bewilligten Beihilfen.*
- Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz.*